

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klausner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	22
vom:	2015-02-20
Autor:	Dr. Peter Winkler

An alle betroffenen Kunden

MwSt. - Bestätigungsvermerk für Guthaben über 15.000,00 Euro

Wie bekannt¹, setzt eine horizontale Verrechnung von MwSt. - Jahresguthaben im Vordruck F24 von mehr als Euro 15.000 im Jahr voraus, dass in der Jahreserklärung das Guthaben von einem dazu Ermächtigten² bestätigt wird.

Wir machen darauf aufmerksam, dass mit der Vereinfachungsverordnung³ der Artikel 38-bis des MwSt.-Gesetzes abgeändert worden ist, indem auch für die Rückerstattung von MwSt.-Guthaben von mehr als Euro 15.000 der Bestätigungsvermerk notwendig ist, wenn man keine Sicherstellungen (Bankgarantie, Versicherung oder Staatspapiere) leisten will⁴. Bei Subjekten mit Risiko (weniger als 2 Jahre mit Tätigkeit begonnen, außer die „innovativen“ Start-up-Unternehmen oder bei Abmeldung der MwSt.- Position oder wenn in den letzten beiden Jahren vor Abgabe des Erstattungsantrages wesentliche Steuerfestsetzungen zugestellt worden sind) wird auf alle Fälle die Sicherstellung verlangt.

1 Erteilung des Bestätigungsvermerks

1.1 Formelle Voraussetzung

Die Voraussetzung für die Erteilung des Bestätigungsvermerks ist, dass der dazu Ermächtigte die MwSt. Jahreserklärung erstellt und die vorgeschriebenen, formellen Prüfungen des MwSt.- Jahresguthabens durchgeführt hat.⁵ Mit seiner Unterschrift in der MwSt.- Jahreserklärung bestätigt der Ermächtigte die formelle Prüfung des MwSt.- Jahresguthabens durchgeführt zu haben.

1.2 Ermächtigte zur Ausstellung des Bestätigungsvermerks

Der Bestätigungsvermerk kann von den nachfolgenden Subjekten ausgestellt werden:

- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Verantwortliche von Steuerbeistandszentren für Unternehmen.
- Bei Kapitalgesellschaften und Körperschaften, die der Körperschaftssteuer IRES unter-

1 vgl. unsere Rundschreiben Nr. 5 vom 14.01.2010, Nr. 8 vom 18.01.2010 und Nr. 14 vom 16.2.2010

2 Freiberufler oder Steuerbeistandszentrum für Unternehmen oder bei Kapitalgesellschaften vom Buchprüfer gemäß Art. 2409-bis ZBG

3 Art. 13 der GV Nr. 175/2014 – Punkt 3

4 In diesem Zusammenhang hat die Agentur der Einnahmen mit Rundschreiben Nr. 32/E vom 30.12.2014 verschiedene Klärungen erlassen

5 Art. 2 Abs. 2 der Ministerialverordnung Nr. 164 vom 31.05.1999

liegen und für welche die gesetzliche Rechnungsprüfung⁶ vorgesehen ist, vom gesetzlichen Rechnungsprüfer.

- Bei Gemeinden vom gesetzlichen Rechnungsprüfer⁷ der Gemeinde⁸.

Wir empfehlen den Gemeinden in jedem Fall vor der elektronischen Abgabe der MwSt. Jahreserklärung mit dem Bestätigungsvermerk des gesetzlichen Rechnungsprüfers dessen Einverständnis einzuholen und ihn auf dem Ausdruck der Erklärung unterschreiben zu lassen.

In diesem Fall ist die Erklärung wie folgt auszufüllen:

SOTTOSCRIZIONE ORGANO DI CONTROLLO	Soggetto	Codice fiscale	
	1	Steuernr. Rechnungsprüfer	FIRMA
			FIRMA

2 Formelle Prüfung des MwSt.- Jahresguthabens

Die Prüfung umfasst die ordnungsgemäße Führung und Verwahrung der MwSt.- Register, die Übereinstimmung der MwSt.- Jahreserklärung mit der Buchhaltung und die Übereinstimmung der Buchhaltung und mit den entsprechenden Rechnungen.

3 Termin

Kunden, welche ein MwSt. Guthaben über 15.000,00 Euro mit anderen Steuern und Sozialabgaben über den Vordruck F24 verrechnen wollen, benötigen diesen Bestätigungsvermerk. Nachdem die Verrechnung erst nach dem 16. des Folgemonats nach elektronischer Abgabe der MwSt. Jahreserklärung begonnen werden darf, ist eine entsprechende terminliche Planung notwendig, da zuerst die MwSt. Jahreserklärung erstellt werden muss und dazu die vorgeschriebenen formellen Kontrollen durchgeführt werden müssen.

Falls unsere Kanzlei den Bestätigungsvermerk erteilen soll, weil sich ein MwSt. Guthaben im Jahr 2014 von über 15.000,00 Euro ergibt und dieses über den Vordruck F24 mit anderen Steuern verrechnet werden soll, muss uns dies ausdrücklich mitgeteilt werden.

4 Unterlagen

Um die für den Bestätigungsvermerk notwendigen Kontrollen durchführen zu können müssen uns nachfolgende Unterlagen in elektronischer Form (PDF, Tiff oder ähnliches Format) termingerecht vorliegen:

- Jahreszusammenfassung der Register nach MwSt.- Schlüssel
- monatliche bzw. vierteljährliche MwSt.- Abrechnungen
- MwSt.- Jahreserklärung des Vorjahres mit Abgabebestätigung sofern diese nicht von unserer Kanzlei erstellt wurde
- Vordrucke F24 mit Verwendung des Jahresguthaben (Bezugszeitraum 2013 Steuerschlüssel 6099) oder Ausdruck aus „cassetto fiscale“
- Vordrucke F24 mit Verrechnung des vierteljährlichen MwSt.- Guthaben (Bezugszeitraum 2014 Steuerschlüssel 6036, 6037 und 6038) oder Ausdruck aus „cassetto fiscale“
- Vordrucke F24 der periodischen MwSt.- Einzahlungen, einschließlich Akontozahlung oder Ausdruck aus „cassetto fiscale“
- vierteljährliche MwSt.- Rückerstattungen Vordruck Mod IVA TR (Bezugsjahr 2014)
- Eingangsrechnungen mit einem MwSt.- Betrag der größer als 10% des zu verrechnen-

6 Art. 2409-bis ZGB

7 Art. 234 D.Lgs. 267/2000

8 vgl. unser Rundschreiben Nr. 67 vom 21.09.2010

- den MwSt. Guthabens ist (Betrag Zeile VF57 der Jahreserklärung) sowie eine Aufstellung dieser Rechnungen
- definitiv für das Jahr 2014 ausgedruckte MwSt. Register (Einkauf, Verkauf, Tageseinnahmen, Zusammenfassendes Register)
 - MwSt. Registers Einkauf für 2014 im Format MS Excel (xls) oder OO Calc (ods) ohne Leerzeilen oder leere Spalten
 - Ausdruck der gemeldeten Tätigkeitskennzahl („altre attività“ in cassetto fiscale oder fisconline). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
 - Ausdruck des gesetzlichen Vertreter bei Gesellschaften oder Körperschaften („rappresentanti“ in cassetto fiscale oder fisconline). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
 - Ausdruck der Aufbewahrer der buchhalterischen Aufzeichnungen („depositari“ in cassetto fiscale oder fisconline). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
 - Ausdruck MwSt. Verrechnungskonto und eventuell anderer MwSt. Konten aus der Finanzbuchhaltung bei doppelter Buchhaltung

Falls die MwSt. Jahreserklärung nicht von unserer Kanzlei erstellt wird, benötigen wir noch folgende Unterlagen:

- endgültige definitive MwSt. Jahreserklärung Mod. IVA/2015 als eigenständige Steuererklärung („singola“)
- ausgefüllte Vorlage Checkliste Bestätigungsvermerk (Vorlage bei unserer Kanzlei nachfragen)

Der Prüfer verwahrt die Unterlagen ausschließlich als Datei im Format PDF zusammen mit der Checkliste.

Selbstverständlich sind die oben angeführten Unterlagen nicht erneut vorzubereiten und uns zu übermitteln wenn diese bereits in unserer Kanzlei aufliegen.

5 Erstellung und Versand der MwSt. Jahreserklärung

Die MwSt. Jahreserklärung muss vom Freiberufler, der den Bestätigungsvermerk erteilt hat, elektronisch versendet werden.

Falls die MwSt. Jahreserklärung nicht von unserer Kanzlei erstellt wird, wir aber den Bestätigungsvermerk erteilen sollen, benötigen wir die Datei der Erklärung in einem beiden nachfolgenden Formate:

5.1 Format Profis

Wir werden die Erklärung in unserer Software Profis importieren und den Bestätigungsvermerk erteilen und die Erklärung über Entratel an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

5.2 Format Entratel

Wir werden die Datei über Entratel an die Agentur der Einnahmen übermitteln. In der Datei enthalten sein müssen die Steuernummer unserer Kanzlei als bevollmächtigter Vermittler und die Steuernummer des Freiberuflers der den Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Erklärung muss in diesem Fall wie folgt ausgefüllt werden:

VISTO DI CONFORMITÀ Riservato al C.A.F. o al professionista	Codice fiscale del responsabile del C.A.F.	Codice fiscale del C.A.F.
	Codice fiscale del professionista SNDSFN59D22A952N	Si rilascia il visto di conformità ai sensi dell'art. 35 del d.lgs. n. 241/1997

IMPEGNO ALLA PRESENTAZIONE TELEMATICA Riservato all'intermediario	Codice fiscale dell'intermediario	01445870213
	Soggetto che ha predisposto la dichiarazione	2
	Ricezione avviso telematico	<input type="checkbox"/>
	Data dell'impegno	giorno mese anno

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler, Manfredi, Hans Engel